

Eingegangen
- 2. Jan. 2014
Samtgemeinde Aue

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

31. Dezember 2013

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

VEREINBARUNG

zwischen der Stadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat über die gegenseitige Vertretung im Bereich der technischen Prüfung der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Uelzen und des Landkreises Uelzen360

AUFLÖSUNG

der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Uelzen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen360

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2008 der Stadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Uelzen360

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung für die Stadt Uelzen361

28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung)361

Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bad Bevensen in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und anderen Organen362

Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue...362

Abwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue366

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue372

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue ..373

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Aue.....374

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Aue vom 18. Dezember 2013.....374

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue375

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue379

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf381

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf382

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf387

Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)394

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungssatzung).....395

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungsverordnung)398

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Neufassung vom 1. Januar 2014399

1. Änderung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen402

1. Änderungssatzung zur Satzung des Klosterflecken Ebstorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 3. Dezember 2008402

Hundesteuersatzung des Klosterflecken Ebstorf403

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Grüner Weg“ im Ortsteil Rieste der Gemeinde Bienenbüttel404

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwienau vom 23. November 2001405

die Stadt sich nicht im Einzelfall die Veranlagung vorbehalten hat.“

14. Nach § 18 wird folgender Text als § 19 neu eingefügt:

„§ 19 Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr werden die Grundstücksverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. jene zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 16) zugrunde gelegt. Die festzusetzende Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die (veränderte) Benutzungsgebühr vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Niederschlagswassers im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. (3) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Niederschlagswassergebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.“ Die Nummerierungen der nachfolgenden Paragraphen §§ 19 bis 25 (alt) werden angepasst auf §§ 20 bis 26 (neu).
15. In § 23 (neu) wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Pflichten gemäß Abs. 1-3 bestehen auch gegenüber den gegebenenfalls von der Stadt beauftragten Dritten.“
16. In § 24 (neu) werden in Abs. 1 das Wort „Kämmereiamt“ ersetzt durch den Begriff „Fachbereich Finanzen und Beteiligungen“ und in Abs. 2 der Text „Kämmereiamt, Einwohnermeldeamt“ ersetzt durch den Text „Abteilung Abgaben, Bürger- und Standesamt“.
17. In § 25 (neu) Abs. 1 wird in Ziff. 1., in Ziff. 4. und in Ziff. 10. nach dem Wort „Stadt“ jeweils der Text „oder dem beauftragten Dritten“, sowie in Ziff. 6. nach dem Wort „Stadt“ der Text „oder der beauftragte Dritte“ eingefügt.
18. In § 25 (neu) Abs. 1 wird der Text „§ 21“ in Ziff. 5. und 6. jeweils durch den Text „§ 22“ und in den Ziffern 7. – 10. der Text „§ 22“ jeweils durch den Text „§ 23“ ersetzt.
19. In § 25 (neu) Abs. 2 wird der Text „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt durch den Text „10.000 EURO“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Uelzen, den 16. Dezember 2013

STADT UELZEN
Otto Lukat
Bürgermeister

(Siegel)

Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bad Bevensen in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und anderen Organen

Aufgrund des § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 21. November 2013 beschlossen, dass für die Tätigkeit als Vertreter der Stadt Bad Bevensen im Aufsichtsrat der

Kurgesellschaft Bevensen GmbH eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro jährlich angemessen ist.

Bad Bevensen, den 21. November 2013

STADT BAD BEVENSEN
gez. Kammer
Stadtdirektor

Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 5, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung Ober die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2013.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn Sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Samtgemeindegebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitrags-

pflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen die Gesamfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigem Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit b) oder Nr. 4 lit b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs.

4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder die diesen ähnliche Verwaltungsakte beziehen.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte

und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a)- c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) + e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung Oberwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planteststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 – die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wenn sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen beträgt 10,23 Euro/m².
- (2) Der Beitragsatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der

Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des im § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des im § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) § 6 und §§ 8 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14

Gebührenmaßstäbe

Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Eigenbetrieb Abwasserbesei-

tigung Samtgemeinde Aue unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Wochen anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue so zu verplomben, dass nachträgliche Veränderungen an der Anlage ausschließlich durch die Beauftragten des Verbandes vorgenommen werden können. Der Aufwand der Verplombung und die Abnahme sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Wenn der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Wochen beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15

Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 2,80 €/m³
- (2) Für den Einbau eines Abwasserzählers (§ 14 Abs. 3) und eines Zweitwasserzählers (§ 14 Abs. 4) hat der Gebührenpflichtige die Vorbereitungen durch Einbau einer Zählereinbaustrecke QN 2,5 mit Längenausgleichverschraubung zu erbringen. Danach wird auf Antrag der „Abwasser/Zweitwasserzähler“ durch einen Beauftragten des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue eingebaut. Die Einbaukosten in Höhe von 78,29 € incl. Mehrwertsteuer werden durch den Beauftragten des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue direkt mit dem Gebührenpflichtigen abgerechnet.
- (3) Für das Ablesen und die Abrechnung des Abwasserzählers/Zweitwasserzählers in den Fällen des § 14 Abs. 3 und 4 dieser Satzung wird eine monatliche Gebühr
 - a) für den Eigenzähler (Einbau bis 31. Dezember 2005) bis zum Ablauf der Eichfrist des Hauptwasserzählers von 0,51 €,
 - b) für Zähler, die durch den Beauftragten des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue ab 1. Januar 2006 eingebaut wurden (incl. kostenloser Austausch nach Ablauf der Eichfrist) von 1,79 € erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 20 a

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue bzw. der von ihm nach § 19 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 20 b

Beauftragung Dritter

- (1) Die Celle-Uelzen-Netz GmbH ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG als Dritter im Namen des Verbandes mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben beauftragt. Dies betrifft die Abwasserbeiträge nach Abschnitt II, die Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Abschnitt III und die Abwassergebühren nach Abschnitt IV der Satzung.

Die Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben u. a. mit den Wasserverbrauchsgebühren zusammengefasst werden.

- (2) Zur Erledigung der obigen Aufgaben bedient sich der Verband der Datenverarbeitungsanlage des Dritten.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnungen nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue zulässig.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Wochen anzeigt;
 2. entgegen § 14 Abs. 3 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Abwasserabgabensatzung des ehemaligen Abwasserverbandes Aue tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wrestedt, den 18. Dezember 2013

SAMTGEMEINDE AUE
Harald Benecke
Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

Abwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie den §§ 54 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen Oberhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln Fortleiten Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser i. S. d. Satzung ist das durch
- a) häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück i. S. d. Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 10) sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser